

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

Band: 27 (1937)

Heft: 48

Artikel: Klage des Mädchens

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-647638>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dir bloß im geheimen sagen, was Du davon zu halten hast, wenn Du etwa hörst, der Vater sei an die Gewerbeausstellung in Basel gefahren! Dieses Mal ist also Tübingen Basel" —

Hier brach Landsiedel das Lesen des lieben Briefes ab.

Von der Höhe herunter kam Pater Placidus am Bergstock, mit ihm Pfarrer Gini, beide in eifrigem Gespräch, Gini mit der Bewegung der Unterwürfigkeit. Heinrich mochte ihnen nicht begegnen; ruhig auf seinem Schattenplatz verharrend, ließ er die beiden vorübergehen.

Welch ein Unterschied der Gestalten, ein Unterschied wie Sonntag und Werktag! Dort der edle Mönch, dem die geistige Vornehmheit und Überlegenheit aus dem strahlenden Augenpaar leuchtete, vor dessen ruhiger Seelenkraft sich unwillkürlich jeder neigte; hier der kleine, verkniffene, auf seine Soutane eifersüchtige Geistliche, dem die Engherzigkeit auf der vorgequollenen Stirne und in den darunter halbbegrabenen, stechenden Augen stand.

Als sie vorübergegangen waren, las Heinrich den Brief Doias zu Ende.

Fortsetzung folgt.

* * *

Klage des Mädchens

„Ach Mutter, Mutter, es wird kalt,
Der Herbststurm rast durch Ried und Wald,
Mein Schatz ging fort um Sonnenwend —
Leer ist mein Herz, leer meine Händ'!"

„O Mutter, daß ich's nicht gewußt:
Arm ist das Leben ohne Lust!
Doch du — sprich wie es kommen mag —
Bist froh am grau'sten Werkstag!"

„Berrat' mir, Mutter, was dich freut
Und daß dich keine Mühsal reut,
Warum du lächelst trotz Verzicht —?"
— „Ich wählte statt der Lust die Pflicht!"

* * *

Der Streit um die Tanne

Erzählung von Erich Kunter.

Die Pforte zum Klosterhof und zu den schönen Klosterruinen — der Sehenswürdigkeit eines kleinen Kurortes im Schwarzwald — bildet das alte Torhäuschen mit eingebautem Durchlaß. Dahinter, am Eingang zum Garten, steht eine herrliche, schlanke, wohl 20 Meter hohe Tanne. Der Wipfel der Tanne über dem Häuschen rundet das romantische Bild wunderschön ab. Wie ein alter Holzschnitt sieht das kleine schnurrige Haus mit der darüber herausguckenden Tanne aus; für die Fremden ein Punkt von besonderem Reiz und ein Idyll.

Nicht so für Frau Düring, deren Haus dem Torhäuschen benachbart ist und kaum anderthalb Meter vom Gartenzaun und somit von der Tanne entfernt steht. Ihr war, wenn man so sagen darf, die Tanne seit langem ein Dorn im Auge, und sie bemühte sich unablässig, den Besitzer zur Abholzung des Baumes zu bewegen. „Alle zwei, drei Jahre“, klagte sie wiederholt, „habe ich Dachreparaturen, die in die Hunderte von Mark gehen. Die Tanne wirft kiloweise ihre Nadeln und dünnen Zweige auf mein Dach; dadurch verfaulen Dachschindeln, Blechrinnen und Holztäfelung. Und niemand ersetzt mir den Schaden.“

Ihre beweglichen Klagen rührten aber nicht das Herz des Torhäuschenbesitzers, des Herrn Majors von Pfeilstück.

„Mache Se, was Se wolle“, erklärte der Major eines Tages mit militärischer Kürze und schwäbischer Dernheit. „Mei-

Tanne bleibt da stehen, wo se scho stehende hat, wie i no gar net auf der Welt gewese bin.“

Nach dieser bündigen Absage stürzte die wutentbrannte Frau Schnurstracks zum nächsten besten Rechtsanwalt und beschwore ihn, ihr gutes Recht vor dem Richter zu erkämpfen.

Damit waren die Feindseligkeiten eröffnet, und sie nahmen einen munteren Verlauf. Monatelang tobte ein erbitterter Kampf um das Dasein der friedlichen Tanne, die nichts davon ahnte, mit welcher Hartnäckigkeit man ihr an ihr bescheidenes Leben wollte. Die Alten schwollen an; der Kreis der Leute, deren Interessen sich mittelbar oder unmittelbar mit dem Sein oder Nichtsein der Tanne verknüpften, vergrößerte sich. Die am meisten in Mitteidschaft gezogenen waren die beiden Nachbarskinder, Erna Düring und Martin von Pfeilstück, die sich liebten und bald Verlobung feiern wollten. Daraus wurde also vorläufig nichts. Frau Düring verbot ihrer Tochter streng den Umgang mit Leuten, die sie „an den Bettelstab bringen wollten.“

Die Entzweierung der beiden Familien und ihrer Sippen griff wie ein fressendes Uebel immer weiter um sich. Und unter den Zusammengehörigen selber gab es Unstimmigkeiten. Frau Düring mußte sich manches von ihrer Tochter sagen lassen und auch Vorwürfe ihrer im Ort lebenden Schwester einstecken. „Du wirst noch deine paar Spargroßen mitamt dem Haus verprozessieren“, unkte die Schwester. „Schließe einen Vergleich, ehe es zu spät ist!“

Da verkündete im kritischen Moment der Rechtsanwalt seiner Mandantin triumphierend, das Urteil sei in erster Instanz zu ihren Gunsten gesprochen worden. Major von Pfeilstück müsse die Tanne schlagen lassen.

Der Anwalt des Gegners legte aber sofort Berufung ein, und so kam der Prozeß in die zweite Instanz. Jetzt nahm auch der Forstmeister des Bezirks, der vor langen Jahren einmal in irgendeiner Angelegenheit Zwistigkeiten mit dem Major gehabt hatte, für Frau Düring Partei. Das Forstamt befand sich gegenüber von Frau Dürings Haus, also an der anderen Flanke des Torhäuschens. „Die Tanne hat ein ganz flaches Erdreich“, erklärte der Forstmeister, „bei einem Sturm kann sie leicht umgeworfen werden und unter Umständen sogar mit dem Wipfel aufs Forsthaus fallen und Schaden anrichten.“

Das Sachverständigengutachten des Forstmeisters tat vor Gericht seine Schuldigkeit; die Lage des Torhäuschenbesitzers verschlechterte sich, so daß auch in zweiter Instanz keine Aussicht für ihn bestand, den Prozeß zu gewinnen. Als sich dergegen die Waage der Gerechtigkeit offensichtlich zugunsten der Klägerin geneigt hatte, spielte die Beklagte unerwartet noch zwei starke Trümpfe aus, wodurch der Endsieg der Düringpartei in letzter Minute sehr in Frage gestellt wurde. Der Anwalt des Majors hatte sich an den behördlichen Heimatschutz gewandt mit dem Erfolg, daß dieses Amt die Fällung des Baumes, der zu einem Heimatschutzdenkmal gehöre, untersagte.

Gegen den Beschuß erhob nun wieder der Forstmeister Einspruch, und er drang nach langwierigen Verhandlungen mit seiner Ansicht bei Gericht durch.

Da erschien an einem Vormittag ein Abgesandter des Herrn Majors in der Wohnung der Witwe. „Ich soll Ihnen mitteilen“, erklärte er förmlich, „daß Herr Major die Grundstücksgrenze jetzt freigemacht haben will, wenn Sie in der Tannenfrage nicht nachgeben.“

Das bedeutete für die Witwe einen schweren Schlag. Ihr Gartenhäuschen war seiner Zeit genau an die Markung der angrenzenden Grundstücke gebaut worden. Um die Forderung des Majors zu erfüllen, mußte sie die Laube einreißen lassen, deren Rückwand wenige Zentimeter des fremden Bodens bedeckte.

In diesen Tagen wurde im Berufungsverfahren der Klägerin abermals das Recht auf die Tanne zugesprochen. Frohlocken und Genugtuung erfüllten sie. Sie nahm die Urteilstafel offen in die Hand, so wie das Gesangbuch beim sonntäglichen Kirchgang, und ging damit zum Bruder, der draußen vor dem